

## **Merkblatt für Arbeitgebende und Treuhänder betreffend AHV/IV/EO + ALV-Beitragshebung (Realisierungsprinzip)**

### **Grundsätzliches**

Die AHV-Ausgleichskasse Spida zeigt Ihnen mit diesem Merkblatt auf, wie Lohnnachzahlungen, welche der AHV-Beitragspflicht unterstehen, zu behandeln sind. Insbesondere die Unterscheidung zwischen der Beitragspflicht und dem Beitragsbezug hat in der Vergangenheit oft zu Unsicherheiten geführt. Auf Grund einer Revision des AHV-Gesetzes per 2012 und um die Handhabung dieser Lohnnachzahlungen zu vereinheitlichen, haben wir für Sie nachfolgend die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

### **Realisierungsprinzip / Eintragung im individuellen Konto (IK)**

Für die Abrechnung von Boni, Gewinnbeteiligungen oder sonstigen Lohnnachträgen gilt grundsätzlich das Realisierungsprinzip. Ein Lohn oder ein Lohnbestandteil, der erst festgelegt wird, wenn das Geschäftsergebnis bekannt ist, gilt in der AHV im Jahr der Genehmigung des Lohnes als erzielt. Der Eintrag der Einkommen und der Beschäftigungszeit auf dem individuellen Konto (IK) erfolgt ebenfalls im Jahr der Realisierung.

### **Eintragungen im IK im Erwerbsjahr sind nur in folgenden zwei Ausnahmefällen möglich:**

- im Auszahlungs- resp. Realisierungsjahr besteht kein Arbeitsverhältnis mehr.
- die Nachzahlung betrifft ein vergangenes Jahr, in welchem weniger als der Mindestbeitrag geleistet wurde, weshalb eine Beitragslücke droht. In diesem Fall ist die Verbuchung, auf Antrag des Arbeitnehmenden, unter dem Erwerbsjahr möglich.

### **Beitragsfestsetzung für nachträgliche Lohnzahlungen**

Für die Berechnung der Beiträge ist der Zeitpunkt der Auszahlung des Lohns massgebend. Das heisst, die Beitragsberechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt der Lohnzahlung gelten.

**Beispiel:** Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2019 wird im März 2020 der Entscheid getroffen, dass Peter Muster für das Jahr 2019 ein Bonus von CHF 50'000 nachbezahlt resp. auf dem Aktionärs- oder Gesellschafter-Kontokorrent gutgeschrieben wird. Buchhalterisch wird diese Zahlung in der Regel rückwirkend in das Jahr 2019 verbucht. Der Lohnausweis 2019 wird entsprechend der Zahlung oder Gutschrift im Kontokorrent angepasst. Für die AHV dagegen gilt das **Realisierungsprinzip**. Die Bonuszahlungen sind mit Entscheid im März 2020 AHV-beitragsrechtlich erst mit der Lohnmeldung 2020 abzurechnen.

**Ausnahmen:** Siehe oben (dritter Abschnitt)

**Beitragshebung:** massgebend sind somit die Beitragssätze des Jahres 2020 (10.55%), ebenso die Höchstgrenzen der Arbeitslosenversicherung (bis CHF 148'200.00 im Jahr massgebend 2.2% ALV1- und auf dem darüber liegenden Teil 1% ALV2-Beiträge) sowie ein allfälliger Rentnerfreibetrag (CHF 16'800.00 im Jahr).

**Verbuchung auf dem individuellen Konto (IK):** Verbuchung im Realisierungsjahr (2020).

Das bedeutet, dass Sie als Arbeitgeber oder Treuhänder solche AHV-pflichtigen Nachzahlungen erst auf der ordentlichen Lohnbescheinigung des Auszahlungs- resp. Realisierungsjahres (2020) deklarieren müssen. Unterjährige Nachmeldungen sind nicht zwingend erforderlich.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.